

BuVEG | Friedrichstraße 95 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Invalidenstraße 48
10117 Berlin

Nur Per Email an: BI4@bmub.bund.de

Es schreibt Ihnen: **Jan Peter Hinrichs**
Datum: 1. Februar 2017
Telefon: +49 (0) 17 35 92 88 85
E-Mail: info@buveg.de

Stellungnahme des Bundesverbandes Energieeffiziente Gebäudehülle BuVEG zum Gebäudeenergiegesetz (GEG), gemeinsam mit den Verbänden: FMI Fachverband Mineralwolleindustrie e.V., IVH- Industrieverband Hartschaum e.V., IVPU Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir begrüßen die technische Verschmelzung von Energieeinsparverordnung (EnEV), Erneuerbaren Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) und das Energieeinspargesetz (EnEG) in das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Wir müssen aber kritisieren, dass die Vorlage des Gesetzentwurfs erst zum jetzigen Zeitpunkt erfolgte und dass die kurze Frist bis zur Anhörung für die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme nicht ausreichend war. Die beteiligten Ressorts haben über ein Jahr Zeit gebraucht, einen Gesetzentwurf zu erstellen und zu der vorliegenden Reife zu bringen. Die gesetzte Frist von sieben Werktagen für die Abgabe einer Stellungnahme dazu ist unglücklich. Dies wird der Wichtigkeit der Anpassung eines so bedeutenden Elements des Rechtsrahmens des Gebäudebereichs nicht gerecht.

Wir unterstützen die Bundesregierung dabei, zu diesem Zeitpunkt im neu geschaffenen Gebäudeenergiegesetz keine Verschärfungen der Anforderungen an Wohngebäude und Nichtwohngebäude zu verankern. Es ist jedoch zu bedauern, dass sich der Entwurf dieses Gesetzes ausschließlich auf neue Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand bezieht und die Chance zur Festlegung eines Anforderungsniveaus für Niedrigstenergiegebäude im privaten Bereich nicht genutzt wurde. Eine klare Perspektive, wann diese Festlegung erfolgen soll, fehlt ebenfalls und führt zu erheblichen Planungsunsicherheiten bei den relevanten Akteuren.

Zudem müssen wir die schleichende Verschlechterung der bisher geltenden Anforderungen an den Primärenergiebedarf und damit den baulichen Wärmeschutz durch Anrechnung z.B. von Photovoltaik bzw. die Verankerung einiger neuer Ausnahmen kritisieren.

Damit entsteht ein Rückschritt im Vergleich zum bisherigen Anforderungsniveau.

Wir müssen anmerken, dass mit dem verschlechterten baulichen Wärmeschutz und höheren Primärenergiebedarf zu einem höheren fossilen und regenerativen Energiebedarf bei danach geplanten und gebauten Neubauten einhergeht. In der Folge drohen zur Erreichung der Klimaziele 2050 künftig umso höhere Anforderungen an den Gebäudebestand und weiter steigende Kosten. Dies kann auch nicht vollständig durch die zu erwartende zukünftige Ausweitung der Definition des Niedrigstenergiegebäude vom öffentlichen auf nicht öffentliche Wohn- und Nichtwohngebäude ab 2021 auf dem im GEG vorgeschlagenen, am zwischen KfW 70 und KfW 55 Effizienzhaus orientierten Niveau, geheilt werden.

Im Einzelnen:

§4. Wir begrüßen das Bekenntnis zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Es ist ebenfalls von großer Wichtigkeit schnell in der gesamten Bundesrepublik gute Beispiele für hohe Energieeffizienzniveaus auszuweisen. Allerdings passen z.B. die Ausnahmebedingungen in **§21 (3)** nicht dazu.

§5. Wir begrüßen grundsätzlich die Verankerung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit, bezweifeln aber die korrekte Anwendbarkeit. Gebäude, welche den Regelungen des GEG unterliegen, sind per Definition extrem langlebige Güter. Die Gebäudestatistik Deutschlands zeigt, dass es sich dabei nicht nur um Jahrzehnte, sondern Jahrhunderte handeln kann. Insbesondere die Bauteile der Gebäudehülle werden, bei handwerklich korrektem Einbau, ihre Leistung über diese unbestimmte sehr lange Nutzungsdauer erbringen. Deshalb sollte im GEG oder seinem Anhang der Randparameter „Übliche Nutzungsdauer“ für Neubauten definiert werden. Diese Festlegung könnte im ersten Schritt an der aktuellen Tabelle des BBSR zu den „von Bauteilen zur Lebenszyklusanalyse nach BNB“ orientiert sein, wissend, dass passive Bauteile (Dach, Wand, Boden...) in der Praxis viel höhere Lebensdauern erreichen. Damit entsteht zumindest eine Basis für eine Vergleichbarkeit, und sinnvolle Investitionen in Energieeffizienz werden nicht übermäßig behindert.

§10– Abs (2) – Streichen

Diese extrem weitgehende Ausnahmeregelung ist für zu errichtende Gebäude (Neubauten) nicht nachvollziehbar. Während man bei Maßnahmen im Bestand mit baulichen bzw. öffentlich rechtlichen Restriktionen Deutschland konfrontiert sein kann, trifft dies für Neubauten nur im absoluten Ausnahmefall zu. Deutschland verfügt über einen riesigen Pool an gut ausgebildeten Planern, Bauphysikern und Architekten, von denen man erwarten kann, dass sie durch kluge Planung in der Lage sind, auch die Anforderungen an die Energieeffizienz umzusetzen.

§14– Ändern

Hier fehlt die Anforderung zur Sicherstellung des Mindestluftwechsels im Neubau, der elementar ist, um einem mangelnden Luftaustausch vorzubeugen, der zu gesundheitlichen

Schäden beim Nutzer und baulichen Schäden am Gebäude führen kann. Darüber hinaus sollte mit Blick auf Änderungen im Gebäudebestand, die sich an dem Neubau-Standard orientieren, ebenfalls eine Verankerung des Mindestluftwechsel-Prinzips gewährleistet sein. Es ist unzureichend, den Mindestluftwechsel durch die abstrakte Formulierung im § 10 Absatz 2 als sicher gestellt zu sehen.

Änderungsvorschlag

§ 14 Dichtheit

- (1) Gebäude sind so zu errichten, dass die wärmeübertragende Umfassungsfläche einschließlich der Fugen dauerhaft luftundurchlässig nach den anerkannten Regeln der Technik abgedichtet ist.
- (2) Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass der zum Zwecke der Gesundheit und Beheizung erforderliche Mindestluftwechsel sichergestellt ist.
- (3) Immer wenn ein bestimmtes Dichtheitsmaß erreicht wird, ist ein Mindestluftwechsel gemäß §14 (2) nachzuweisen.

§16 Abs. 1 und 2 und §19 GEG

Wären nicht zu beanstanden, wenn nicht durch nachfolgende Regelungen (z.B. **§25**) das Anforderungsniveau der ENEV 2016 abgeschwächt würde. z.B., die Anrechnung von Photovoltaik führt einer Reduktion des Anforderungsniveaus beim Primärenergiebedarf. Es ist auch bekannt, dass die Umstellung der Rechenmethode auf DIN 18599 in vielen Fällen zu einem etwas niedrigeren rechnerischen Primärenergiebedarf, als die Berechnung nach DIN 4108-6, führt.

§21 Abs. 1

Wir begrüßen die Definition des Nearly zero-energy building (NZEB) für öffentliche Gebäude, welches beim Primärenergiebedarf dem KFW 55, beim baulichen Wärmeschutz allerdings nur etwas zwischen KFW 55 und ENEV 2016 entspricht, sofern der KFW 55 Standard weiterhin durch die öffentliche Hand förderfähig bleibt. Um die gesamtgesellschaftlich sinnvolle Förderfähigkeit des KFW55 auch dauerhaft für Wohn- und Nichtwohngebäude zu gewährleisten, ist es mit Blick auf das Haushaltegrundsatzgesetz jedoch sinnvoller, beide Anforderungen auf das gleiche Niveau von 12% Unterschreitung festzulegen und damit das NZEB allgemeinverständlich in beiden Anforderungen auf Niveaus zwischen KFW 70 und 55 festzulegen:

Demzufolge sollte **§21** wie folgt gefasst werden:

Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand als Niedrigstenergiegebäude

(1) Zu errichtende Nichtwohngebäude, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und von Behörden genutzt werden sollen, sind ab dem 1. Januar 2019 so auszuführen, dass

1. der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs nach **§19** um mindestens ~~26~~ **12** Prozent und
2. die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach **§20** um mindestens 12 Prozent unterschritten werden.“

§21. Abs.2 – ist zu streichen

Siehe unsere Ausführungen zu §5

§21. Abs. 3 Ist zu streichen

Es darf keine generelle Ausnahme für Gemeinden geben. Dies ermöglicht Gemeinden generell sich Ihrer Vorbildfunktion zu entziehen. Der §21. Satz 3 Ist daher zu streichen, da es sich dabei um einen sehr weit auslegbaren Paragraphen handelt, welcher praktisch jede Gemeinde zur Umgehung des GEG nutzen kann. Zudem werden mit dieser Regelung nur die Entstehungskosten für das Gebäude in Betracht gezogen, nicht aber die Betriebskosten, welche im Lebenszyklus deutlich höher ausfallen. Das Gesetz eröffnet hierdurch die Möglichkeit, den neuen Standard zu unterlaufen. Dies steht in einem eklatanten Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung. Aus diesen Gründen ist Abs. 3 zu streichen.

Bei einer Beibehaltung dieses Paragraphen sollte zumindest die Ermittlung der Nutzungsdauer im GEG definiert werden. Wir schlagen vor eine Berechnung der Nutzungsdauer von Nichtwohngebäuden, deren Bauteillebensdauer unter 50 Jahren ist, wie bei Büro- und Verwaltungsgebäude möglich, mit dem im BNB -System zur Verfügung stehenden Tabelle „Nutzungsdauern von Bauteilen zur Lebenszyklusanalyse nach BNB“ berechnet werden. Damit kann eine Nutzungsdauer ermittelt werden und eine Lebenszyklusanalyse für das gesamte Gebäudedurchzuführen.

§22 Abs. 6

Wir begrüßen den Verweis auf die neue 4108-4 2017-03 und die damit erfolgte Angleichung an europäisches Bauproduktenrecht.

§24. Abs. 1 Nr. 2 Ändern

Wir müssen bei der Festlegung der Primärenergiefaktoren darauf hinweisen, dass eine politische Entscheidung in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll erscheint, da dieses die Möglichkeit der Manipulation eröffnet. Dies hat sich z.B. bei der letzten Reduktion des Faktors für Strom auf 1.8 im Zuge der ENEV Novelle gezeigt, welcher der realen Stromerzeugung in den für den Betrieb von Wärmepumpen relevanten Winterperiode nicht wirklich Rechnung trägt. Bei einer potentiellen Neubestimmung der Primärenergiefaktoren im Rahmen einer Rechtsverordnung wäre unbedingt darauf zu achten, dass Effizienzanforderungen durch eine mögliche verstärkte Berücksichtigung von CO₂-Faktoren nicht ausgehöhlt werden. Fehlsteuerungen, die dem Prinzip „Efficiency First“ entgegenlaufen sind unbedingt zu vermeiden.

§33 - Ändern

Wir begrüßen grundsätzlich die Vereinfachung, allerdings sollte im Sinne der Zukunftsfähigkeit dieses Gesetzes die Referenz auf BMUB und BMWI geändert werden in „zuständiges Ministerium“

§37 Abs. 3 – ist zu streichen, bzw. zu ergänzen

Unser Vorschlag für eine Ergänzung:

Darf nur unter der Bedingung angerechnet werden, dass

„der Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude für den Eigenbedarf erzeugt wird“. Dies würde auch zu einer Entlastung des Stromnetzes und Verhinderung von Missbrauch durch kreative Vertragsgestaltung zwischen Immobilienbesitzer und Energieunternehmen zu Lasten der Käufer bzw. Mieter führen

§46

Wir begrüßen diese Regelung – es ist immer besser und zukunftsfähiger, den Bedarf zu reduzieren, statt Erzeugerkapazitäten hinzuzufügen.

§48 Abs. 2 – streichen oder überarbeiten

Wir lehnen eine Differenzierung der Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit von verschiedenen Dämmstoffen ab. Die Nachhaltigkeit eines Rohstoffes kann nur anhand einer ganzheitlichen Kosten/Nutzenüberlegung etwa im Sinne einer wissenschaftlichen Ökoeffizienzbeurteilung über den gesamten Lebenszyklus in spezifischen Anwendungen beurteilt werden. Die Materialherkunft oder die Art der Anwendung für sich genommen lässt keine Rückschlüsse auf die Vorziehenswürdigkeit eines Dämmstoffes zu; daher ist die Aufweichung der Anforderung an die Wärmeleitfähigkeit für Einblasdämmung oder Nachwachsende Rohstoffe nicht zu rechtfertigen und nicht akzeptabel.

§69 Abs. 1 überarbeiten

Diese Regelung stellt eine Verkomplizierung der bisherigen Regelungen in der ENEC 2014 dar und sollte gestrichen oder überarbeitet werden.

§69 Abs. 2 – anpassen und ergänzen

Wir begrüßen grundsätzlich die Vereinfachung, allerdings sollte im Sinne der Zukunftsfähigkeit dieses Gesetzes die Referenz auf BMUB und BMWI geändert werden in „zuständiges Ministerium“

Weiterhin sollte dieser Satz dahingehend **ergänzt** werden:

„bis zu dieser geplanten Bekanntmachung sind die Regelungen nach ENEC 2014 Anlage 5, Tabelle 1 zu beachten“

§80 - §85

Der Energieverbrauchsausweis und die dazugehörigen Regelungen sind zu streichen. Der Energieverbrauchsausweis ist sehr stark nutzerabhängig, damit ist eine Vergleichbarkeit der Gebäude nicht gegeben. Auch der Informationsgehalt ist fragwürdig.

Anlage 1 und 2 – jeweils Tabelle Zeile 1 – Außenwände - Korrektur

Mit der Verabschiedung des GEG sollte die Bundesregierung endlich den seit Jahrzehnten praktizierten Anachronismus beenden, wonach die Festlegungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten für die Außenwände für das Neubau-Referenzgebäude (Wohngebäude- Anlage 1- oder Nichtwohngebäude – Anlage 2-) geringer sind, als die Höchstwerte bei Änderung von Bauteilen (Anlage 4 Tab 1).

Deshalb ist die Anforderung an das Referenzgebäude für Wohngebäude (Anlage 1 Tab.1 Zeile 1.1) und Nichtwohngebäude (Anlage 2 Tab 1 Zeile 1.1.) **einheitlich auf 0,24 W/m²K** festzulegen